

2439 102

BUNDESGERICHTSHOF

IV 26 598/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Margarete S t [REDACTED]
geb. S [REDACTED], E [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 19. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loswenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 10. März 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schädigung am Leben nach ihrem verstorbenen Mann geltend. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da das Urteil auf Erwägungen medizinischer Art beruhe. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 320 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 319 Abs. 2 ZPO vorliegt.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der coronarekterotische Zustand des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes nicht meßbar von der Verfolgung beeinträchtigt

- 3 -

gewesen sei, so daß ein Anspruch der Klägerin wegen Behaltens am Leben nicht gegeben sei. Diese Feststellung des Berufungsgerichts liegt auf tatsächlichen Gebiet. In Revisionsverfahren können diese tatsächlichen Feststellungen nicht mit Erfolg angegriffen werden. Aus diesem Grund können Angriffe gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts auch nicht zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision dienen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 Ziff. 1 BGG rechtfertigen könnte, stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Die von der Klägerin in ihrer Revisionsbegründung zur Entscheidung des erkennenden Senats gestellte Frage ist keine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist auch entgegen der Meinung der Klägerin nicht zu bejahen. Auch wenn ärztliche Gutachten vorliegen, die zur Frage des Kausalzusammenhangs zwischen Tod und Verfolgung eine andere medizinische Auffassung vertreten, kehrt sich die Beweislast nicht um. Liegen dem Tatsachenrichter mehrere in ihren Ergebnissen voneinander abweichende Gutachten vor, so ist es Aufgabe des Tatsachenrichters, sich einer Meinung anzuschließen. Zur Einholung eines Obergutachtens ist er, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, regelmäßig nicht verpflichtet. Es liegt vielmehr in seiner Entscheidung, welchem Gutachten er sich in einem solchen Fall anschließen will. Hierbei liegt es, wie der erkennende Senat ebenfalls zum Ausdruck gebracht hat, auch im Ermeßen des Tatsachenrichters, ob er bei widersprechenden Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, daß bei einem Sachverhalt die Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Tod und Verfolgung zu verneinen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

148

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 EEG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Aacher

Wilden